



Deutscher
Bundesverband für
Logopädie e.V.

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. • Augustinusstr. 11a • 50226 Frechen

Bundesgeschäftsstelle
Dietlinde Schrey-Dern

Präsidentin
dbL e.V.

**An
Leitungen von
Kindertagesstätten und
schulischen Einrichtungen**

Ihre Zeichen und Nachricht

Unsere Zeichen

Ihr Ansprechpartner/Durchwahl

Datum

- Uti

Tel.: 02234/3795322

21. Juni 2016

Fax: 02234/3795313

E-Mail: utikal@dbl-ev.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher und in jüngster Vergangenheit steigender Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft haben wir den Eindruck gewonnen, dass in Bildungseinrichtungen, wie Kindertagesstätten und (Grund-)Schulen, therapeutische Behandlungen durchgeführt werden, die nicht immer den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nach SGB V entsprechen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die rechtliche Rahmenbedingung zur Erbringung therapeutischer Leistungen in Einrichtungen hinweisen, wie sie der aktuell geltenden Heilmittelrichtlinie, formuliert in § 11 zum Ort der Leistungserbringung, zu entnehmen ist:

„Die Verordnung der Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis der Therapeutin oder des Therapeuten ist nur dann zulässig, wenn die Patientin oder der Patient aus medizinischen Gründen die Therapeutin oder den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn sie aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Die Behandlung in einer Einrichtung (z. B. tagesstrukturierende Fördereinrichtung) allein ist keine ausreichende Begründung für die Verordnung eines Hausbesuchs.

Ohne Verordnung eines Hausbesuchs ist die Behandlung außerhalb der Praxis des Therapeuten oder der Therapeutin ausnahmsweise für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ggf. darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung möglich, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind, soweit § 6 Absatz 2 dem nicht entgegensteht.

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

Geschäftsstelle Augustinusstr. 11a, 50226 Frechen
Tel.: 02234.37953-0 | Fax: 02234.37953-13
E-Mail: info@dbl-ev.de | Web: www.dbl-ev.de
UST-IdNr. DE 123489785

Bankverbindung

Sparkasse Mainz
Konto-Nr.: 17830 | BLZ: 550 50120
IBAN: DE72 5505 0120 0000 0178 30
SWIFT-BIC: MALADE51MNZ

Postbank Köln
Konto-Nr.: 288 523 506 | BLZ: 370 100 50
IBAN: DE49 3701 0050 0288 5235 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

- 2 -

Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und die Tageseinrichtung auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet ist und die Behandlung in diesen Einrichtungen durchgeführt wird.“

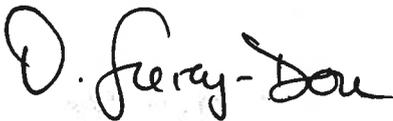
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Therapie in der Einrichtung nicht zulässig – Therapeuten können wegen gesetzes- und vertragswidrigen Verhaltens belangt werden.

Wir möchten Sie im gegenseitigen Interesse darum bitten, Ihre Einrichtungen über diese rechtliche Situation zu informieren und - wo notwendig - darauf hinzuwirken, dass Therapeuten dort keine von Krankenkassen finanzierten Leistungen erbringen.

Zu Ihrer Information legen wir diesem Schreiben das Informationsblatt „Behandlung in Einrichtungen (Kitas, Familienzentren, Schulen)“ des dbL e.V. bei.
Bei Fragen stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Über eine Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlinde Schrey-Dern
Präsidentin
dbL e.V.

Behandlung in Einrichtungen (Kitas, Familienzentren, Schulen)

Informationsblatt des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. (dbL)

Die Behandlung sprachentwicklungsgestörter Kinder durch niedergelassene Behandler erfolgt in der Regel in den hierfür zugelassenen freien Praxen. Nur im Ausnahmefall kann die therapeutische Versorgung in einer Einrichtung erfolgen.

Die therapeutische Versorgung sprachentwicklungsgestörter Kinder erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V). Konkrete Voraussetzung für die Zulassung einer Praxis (Zulassungsempfehlungen) stellen sicher, dass neben der Qualifikation des Leistungserbringers auch Größe und Ausstattung der Praxisräume für eine qualitativ hochwertige Therapie zur Verfügung stehen. Näheres zur Verordnung von Heilmitteln, z.B. Art und Umfang des jeweiligen Heilmittels oder Ort der Leistungserbringung, regeln die Heilmittel-Richtlinien.

Hiernach ist die Therapie grundsätzlich in den zugelassenen Praxisräumen zu erbringen. Nur unter folgenden Bedingung kann eine Behandlung außerhalb der Praxis in einer Einrichtung stattfinden:

1) wenn „sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt“;

und

2) diese Kinder „**ganztägig** in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind“

Zielgruppe der Regelung zur Behandlung in Einrichtungen sind behinderte Kinder. Für alle anderen Kinder mit z.B. einer diagnostizierten Sprachentwicklungsstörung, trifft die Ausnahmeregelung nicht zu.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann die Behandlung in der Einrichtung erfolgen. Um einen optimalen Therapieverlauf zu gewährleisten ist darauf zu achten, dass das Therapieumfeld (Räumlichkeiten, Ausstattung, Möglichkeit zum Austausch mit Eltern/Betreuern) hierzu qualitativ geeignet ist.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist eine Therapie in der Einrichtung nicht zulässig – Therapeuten können wegen gesetzes- und vertragswidrigen Verhaltens belangt werden.

Ausgenommen sind Einrichtungen mit Sondervereinbarungen mit den Krankenkassen sowie Kinder mit Einzelfallgenehmigungen der Krankenkassen.

Frechen, den 09.12.2014